

Anlage 5 (zu § 82 der Satzung)

Satzung der Reichsknappschaft vom 2. Juli 1941

Die Satzung der Reichsknappschaft ist außer Kraft getreten. Die §§ 42 und 52 der Satzung der Reichsknappschaft sind Bestandteil der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 82)

§ 42

- (1) Als Beitragsmonate gelten, soweit nicht § 43 anzuwenden ist, nur die Monate, für die Beiträge entrichtet worden sind.
- (2) Für jeden in der Arbeiterpensionskasse vor dem 1. Juli 1926 zurückgelegten Beitragsmonat wird, soweit nicht § 45 Absatz 4 Satz 1 RKG gilt, der Steigerungsbetrag der Lohnklasse IV gewährt; jedoch werden gewährt:
 1. für die bei der Brühler Knappschaft in Braunkohlenbetrieben zurückgelegten Beitragsmonate die Steigerungsbeträge der Lohnklasse V,
 2. für die bei der Gießener Knappschaft zurückgelegten Beitragsmonate die Steigerungsbeträge der Lohnklasse III,
 3. für die bei der Ruhrknappschaft und der Niederrheinischen Knappschaft vor dem 1. Oktober 1921 zurückgelegten Beitragsmonate die Steigerungsbeträge der Lohnklasse V, für die nach dem 31. Dezember 1923 bis 30. Juni 1926 zurückgelegten Beitragsmonate die Steigerungsbeträge der Lohnklasse VI.
- (3) Steigerungsbeträge der Lohnklasse IV werden auch gewährt:
 1. für die nach Maßgabe des § 54 Absatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1940 (RGBl. I Seite 957) bei der Zentralbruderlade in Prag und bei der Versicherungsanstalt der Berg- und Hüttenarbeiter in Orlau vom 1. Juli 1926 bis 31. Dezember 1939 zurückgelegten Beitragsmonate und
 2. für die bei elsäß-lothringischen Knappschaftsvereinen vom 1. Juli 1926 bis 31. Dezember 1940 nicht im lothringischen Kohlenbergbau zurückgelegten Beitragsmonate.
- (4) Steigerungsbeträge der Lohnklasse V werden gewährt:
 1. für die bei der Saarknappschaft vom 1. Juli 1926 bis 28. Februar 1935 zurückgelegten Beitragsmonate,

2. für die bei elsass-lothringischen Knappschaftsvereinen vom 1. Juli 1926 bis 31. Dezember 1940 im lothringischen Kohlenbergbau zurückgelegten Beitragsmonate.

- (5) Abweichend von § 45 Absatz 4 Satz 1 RKG werden für die in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. Dezember 1923 zur Saarknappschaft und zu den elsass-lothringischen Knappschaftsvereinen gezahlten Beiträge Steigerungsbeträge nach Absatz 3 gewährt.
- (6) Für Zeiten der Weiterversicherung werden volle oder halbe Steigerungsbeträge gewährt, je nachdem, ob der Versicherte volle oder halbe Beträge entrichtet hat.

§ 52

- (1) Als Beitragsmonate gelten, soweit nicht § 53 anzuwenden ist, nur die Monate, für die Beiträge entrichtet sind.
- (2) Für Beitragsmonate aus der Zeit vor dem 1. Januar 1913 zu einer Beamtenabteilung oder zu einer nur für Beamte vorgesehenen Klasse werden Steigerungsbeträge der Gehaltsklasse D nach § 46 Absatz 3 RKG gewährt. Hat der Versicherte im Januar 1913 einer niedrigeren Gehaltsklasse angehört, so werden Steigerungsbeträge dieser Gehaltsklasse gewährt.
- (3) Für Beitragsmonate zu einer knappschaftlichen Ersatzkasse in der Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921 werden nur die Steigerungsbeträge nach § 46 Absatz 3 RKG gewährt.
- (4) Für die Beitragsmonate zur Angestelltenversicherung in der Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921 werden Steigerungsbeträge der Angestelltenversicherung nach § 36 Absatz 3 AVG gewährt.
- (5) Für Beitragsmonate gleichzeitiger Versicherung in der Angestelltenversicherung und Arbeiterpensionskasse in der Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli oder 30. September 1921 werden neben den Steigerungsbeträgen der Angestelltenversicherung nach § 36 Absatz 3 AVG auch die Steigerungsbeträge der Arbeiterpensionskasse, und zwar nach der im § 42 festgesetzten Klasse gewährt.
- (6) Sind in der Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921 neben Beiträgen zur Angestelltenversicherung Beiträge zu einer knappschaftlichen Zulagekasse (Beamtenpensionskasse) entrichtet worden, so wird für den Beitrag zur Angestelltenversicherung der Steigerungsbetrag nach § 36 Absatz 3 AVG und für den Beitrag zu einer knappschaftlichen Zulagekasse (Beamtenpensionskasse) der Unterschiedsbetrag zwischen dem Steigerungsbetrag nach § 36 Absatz 3 AVG und § 46 Absatz 3 RKG nach der Gehaltsklasse gewährt, nach der Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet worden sind.

- (7) Für Beitragsmonate nach dem 1. Januar 1924 zur Angestelltenversicherung (Abteilung Angestelltenversicherung des Reichsknappschaftsvereins) und zur Angestelltenabteilung der Pensionskasse des Reichsknappschaftsvereins sowie zur Angestelltenpensionskasse der Reichsknappschaft werden Steigerungsbeträge nach § 36 Absatz 3 AVG und § 46 Absatz 3 RKG¹ gewährt.
- (8) Für Beitragsmonate zur Angestelltenabteilung der Pensionskasse der Saarknappschaft und ihrer Rechtsvorgänger in der Zeit vom 1. August 1921 bis 28. Februar 1935 werden gewährt in
- der Klasse I die Steigerungsbeträge der Gehaltsklasse C,
den Klassen II und III die Steigerungsbeträge der Gehaltsklasse D,
der Klasse IV die Steigerungsbeträge der Gehaltsklasse E,
den Klassen V und VI die Steigerungsbeträge der Gehaltsklasse F,
der Klasse VII die Steigerungsbeträge der Gehaltsklasse G
- nach § 46 Absatz 3 RKG. Die Zuteilung der Versicherten zu den Klassen I bis VII in der Zeit vom 1. August 1921 bis 31. Dezember 1925 bestimmt die Reichsknappschaft.
- (9) Sind für die Zeit vom 1. Januar 1926 bis 31. März 1930 Beiträge zur Angestelltenversicherungskasse der Saarknappschaft entrichtet worden, so werden für diese Beiträge Steigerungsbeträge nach § 20 der Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes vom 15. Februar 1935 (RGBl. I Seite 240) gewährt.
- (10) Für Beitragsmonate bei elsäß-lothringischen Angestellten-Pensionskassen gilt Absatz 8 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 28. Februar 1935 der 31. Dezember 1940 tritt.
- (11) Der jährliche Steigerungsbetrag im Falle der Weiterversicherung nach § 51 Absatz 1 ist der Unterschied zwischen dem Steigerungsbetrag nach § 36 Absatz 2 AVG und § 46 Absatz 3 RKG¹, wenn der Versicherte den vollen Unterschied zwischen dem Beitrag zur Angestelltenversicherung und zur Pensionsversicherung der Angestellten nach der Gehaltsklasse, die dem jeweiligen Einkommen entspricht, gezahlt hat. Hat der Versicherte nur die Hälfte des Unterschieds entrichtet, so wird ihm der halbe Steigerungsbetrag gewährt.
- (12) § 42 Absatz 5² gilt entsprechend.

¹) Vergleiche § 8 der VO vom 4. Oktober 1942 und § 2 der DVO vom 22. Februar 1943

²) Vergleiche § 42 Absatz 6